



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0042/21

Az.: 900-0060479-0003/IBG-0003-G42/21-Ue

vom 01.12.2021

Auf Antrag der

Firma

OTTO FUCHS KG

Derschlager Straße 26

58540 Meinerzhagen

Vom 16.07.2021, eingegangen am 09.08.2021 zuletzt ergänzt am 15.09.2021, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nicht-eisenmetallen

am Standort in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Straße 26, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 35 Flurstücke 182, 582, Flur 38, Flurstück 1080

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
 - 3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme/ Schrottannahme
 - 4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz
 - 5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 7. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
 - 8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
 - 9. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
 - Anlass des Vorhabens
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Umweltverträglichkeitsprüfung /Vorprüfung nach UVPG
 - Behördenbeteiligungen
 - Einwendungen und Erörterungstermin
 - Genehmigungsvoraussetzungen
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen/Maßnahmen:

1. Annahme und Lagerung sortenreiner Schrotte, die nicht aus dem eigenem Werk stammen, in der Schrotte- und Krätzehalle, sowie Verwertung der Schrotte in der Gießerei (B1)
2. Umpositionierung und Betrieb der Versuchsanlage „Flexstreme“ aus dem Anlagenteil NG 1 in den Anbau der des Anlagenteils NG 4 (Kombihalle), sowie daraus resultierende Verfahrensänderungen für die Versuchsanlage
3. Formale Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Notstromaggregates in der NG4 von 500 kW auf 1,02 MW.
4. Diverse kleine nicht wesentliche Änderungen im Bereich NG4 (u.a. Äbkrätzmaschine, Anwärmofen, Kühlbereich, Schaltschrank Gasmischstation)

Angaben zur Kapazität:

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Schmelzleistung von 96.000 t/a für Aluminium und 2.640 t/a für Magnesium ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Schmelz- / und Gießanlagen insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

NG 1 und NG 2 (Bestand)		
	<u>Schmelzerei / Gießen - Aluminium</u>	Position -Maschinenaufstellungsplan
1	Lühr - Filteranlage (Q 11)	1 - 1.4
1	Späneschmelzofen mit Kamin (Q 11)	4.1
2	Al-Schmelzöfen mit Kamin	5.5 - 5.6
2	Gieß - und Warmhalteöfen (Q 11)	6.1 - 6.2
6	Rinnenschmelz - und Gießöfen (Q 11)	7.1 - 7.6
5	Metallfilteranlagen	12.1 - 13.3
1	Kalksilo	2
1	Krätzepresse	37
5	Stranggussanlagen	14.1 - 14.5
2	Absenker	17.1 - 17.2
7	Homogenisierungsöfen	23.6 - 23.12
	diverse Nebeneinrichtungen	
<u>Schmelzerei / Gießerei - Magnesium</u>		
1	Tiegelschmelzofen (Q 11)	8

2	Gießöfen (Ofen 9 mit Q 11)	9 u.41
1	Gasflaschenlager	36
1	Vor- und Rückschmelzofen	38
1	Legierungsofen	39
3	Schmelzenbehälter	40.1 - 40.3
1	Absenker	42
	diverse Nebeneinrichtungen	
	NG 3 (Bestand)	
	<u>Schmelzerei / Gießen - Aluminium</u>	
1	Hertwich Schmelzofen	110
	- Aufzug zum Chargieren von Schrotten	190
	- Abkrätzmaschine	
1	Warmhalteofen (Gießofen) ABP	120
1	Gießmaschine	130
1	Entgaser	140
1	Keramikfilter	150
1	Drahtmaschine	160
1	Stangenkipper	170
1	Entstaubung (Q 117)	180
	diverse Nebeneinrichtungen	
	NG 4 (Änderung)	
	<u>Schmelzerei / Gießen - Aluminium</u>	
1	Schmelzofen	300
1	Gießofen 1	310
1	Gießofen 2	320
1	Abkrätzer	390
2	Entgaser	330
2	Keramikfilter	340
1	Drahtmaschine	370
8	Caster (Horizontalgießmaschinen)	350
1	Gas-Mischstation	360
1	Entstaubung mit Kamin (Q126)	380
	diverse Nebeneinrichtungen (u.a. Calciumhydroxid-Silo 50 m ³ , Sauerstofftank 3,6 m ³ , Argontank 7 m ³ , Kältezentrale, Notstromaggregat)	
	<u>Versuchsanlage Flexreme</u>	
1	elektr. Schmelzofen	9
1	Drahtmaschine	220
1	Caster	350 (ehemalig 230)
	diverse Nebeneinrichtungen	

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Ausgangszustandsbericht:

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Es liegt der BR Arnsberg ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vor, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht AZB für den Betriebsstandort *OTTO FUCHS KG, Meinerzhagen, Prozesswärmeanlagen - Teilbereich neue Kombihalle* des Ingenieurbüros Wessling vom 24.11.2016, Projekt Nr. CBO-15-0373, Auftrags-Nr. CBO-00759-19 und die AZB-Vorprüfung *Erweiterung der Gießerei am Standort der Kombihalle* des Ingenieurbüros Wessling vom 29.05.2019, Projekt Nr. CBO-15-0373, Auftrags-Nr. CBO-02818-18.

Eine Änderung des Einsatzes der relevanten gefährlichen Stoffen erfolgt mit dieser Genehmigung nicht, daher ist auch keine Fortschreibung des v.g. AZB erfolgt.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Regierungspräsidenten Arnsberg

vom 23.06.1971 - Az.: 23.8851.6 - G 25/69 -,
vom 25.05.1976 - Az.: 23.8851.6 - G 13/76 - und

Genehmigungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hagen

vom 21.12.1987 - Az.: G 110/86 -,
vom 15.11.1989 - Az.: G 71/88 -,
vom 27.12.1993 - Az.: 42.059.00/93/0304.1 - und

Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 12.04.2000 - Az.: 42.035/99/0304.1 - und

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 10.04.2003 - Az.: 56-4/42.0002/01/0308.1 -,
vom 16.09.2004 - Az.: 42.0038/03/0308.1 -,
vom 25.07.2006 - Az.: 56-4/ 42.0082/04/0308.1 -,
vom 02.09.2010 - Az.: 53-DO-0060/10/0308.1 -,
vom 17.10.2017 - Az.: 53-Do-0018/17/3.8.1-Ry- und
vom 08.06.2020 - Az.: 900-0060479-0003/IBG-0002-G0031/19-Ry/Ue

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

vom 22.06.2018 - Az.: A0080/18-Ry -,
vom 12.03.2019 - Az.: A0048/19-Ry - und
vom 25.09.2019 - Az.: A159/19-Ry/Ue

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeder einzelnen Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Die Anlagen dürfen unverändert an Werk-, Sonn- und Feiertagen von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.
- 2.2 Materialanlieferungen und Versand dürfen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme/Schrottannahme

3.1 Abfallannahmekatalog

Es dürfen zusätzlich zu den internen Kreislaufschrotten auch gleichwertige extern angelieferte sortenreine Schrotte (Abfälle) mit den nachfolgend aufgelisteten Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Gesamt-Anlage angenommen und der Schmelzerei zugeführt werden:

12 01 03 NE-Metallfeil- und –drehspäne

17 04 02 Aluminium

10 03 02 Anodenschrott

16 01 18 Nichteisenmetalle

17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing

17 04 04 Zink

19 10 02 NE-Metall-Abfälle

19 12 03 Nichteisenmetalle

- 3.2 Alle unter 3.1 genannten Schrotte müssen sortenrein, frei von Anhaftungen, Verschmutzungen und ähnlichem sein.
- 3.3 Die Schrotte dürfen nur als feste, stückige Materialien angenommen werden und müssen ohne weitere Aufbereitung eingeschmolzen werden können. Die Schrotte mit der AVV-Nr. 12 01 03 dürfen in Form von gepressten Briketts oder ähnlichen Formen angenommen werden.
- 3.4 Die Annahme der unter 3.1 genannten Abfälle in Pulver- und Staubform ist nicht zulässig.

3.5 Die maximal zulässige Lagermenge der extern angelieferten Schrotte beträgt 99 t und die maximale Lagerfläche ca. 581 m². Die Lagerung darf nur in Behältern oder ähnlichem erfolgen.
Eine Lagerung in Haufwerken oder in loser Schüttung ist nicht zulässig.

3.6 Die Menge der angenommenen Schrotte ist mit Angabe der Abfallschlüsselnummer zu dokumentieren.

4. **Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz**

4.1 Es gelten die in den bisherigen Genehmigungsbescheiden formulierten Nebenbestimmungen zum Lärmschutz weiter – insbesondere ergeben sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte aus den NB 3.1 bis 3.2 der Genehmigung vom 08.06.2020 (G 31/19 für NG4) und aus den NB 3.1-3.3 der Genehmigung vom 17.10.2017 (G 18/17 für NG1-3).

4.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den in den bisherigen Genehmigungen (vgl. Nebenbestimmung 4.1) genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen
Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

4.3 **Messbericht**

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 4.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 5.1 Es gelten die in den bisherigen Genehmigungsbescheiden formulierten Nebenbestimmungen weiter – insbesondere ergeben sich die einzuhaltendene Emissionswerte und Messverpflichtungen sowie die sonstigen immissionschutzrechtlichen Nebenbestimmungen aus den NB 4.1 bis 4.6.6 der Genehmigung vom 17.10.2017 (G 18/17 für NG1-3) und aus den NB 4.1-4.8.4 der Genehmigung vom 08.06.2020 (G 31/19 für NG4). Für die NG 4 werden aber die Nebenbestimmungen zu der Abgasführung und zu den Emissionswerten wie folgt **aktualisiert**:

Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung NG 4

5.2 Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

Die Abluft, bestehend aus den Verbrennungsabgasen des erdgasbeheizten Schmelzofens (124a) und Gießöfen (124b und 124c), der staubhaltigen Abluft des Schmelzofens (125a), der Gießöfen (125b und 125c) sowie den Entgasern (125d), den Keramikfiltern (125e) und **des elektr. Schmelzofens (Q125f)** ist möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 zu erfassen, zu reinigen und über den mind. 30 m hohen Kamin mit der Emissionsquelle Q 126 senkrecht nach oben ins Freie zu leiten. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

Hexachlorethan darf nicht zur Schmelzbehandlung verwendet werden.

- 5.3 Die Emissionen im Abgas der Feuerungsanlage des Schmelzofens (**124a**) mit einem Volumenstrom von 13.700 m³/h i.N.tr. dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid) **0,25 g/m³**

Organische Stoffe
(angegeben als Gesamtkohlenstoff) **20 mg/m³**

Formaldehyd **5 mg/m³**

- 5.4 Die Emissionen im Abgas der Feuerungsanlage der Gießöfen Quellen **124b** und **124 c** mit jeweils einem Volumenstrom von 9.600 Nm³/h i.N.tr dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid) **0,25 g/m³**

	Organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff)	20 mg/m³
	Formaldehyd	5 mg/m³
5.5	Die Emissionen im gereinigten Abgas der Schmelz- und Gießöfen, der Entgaser und der Keramikfilter Quelle 125 mit einem Volumenstrom von 23.100 Nm ³ /h i.N.tr dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:	
5.5.1	Staubförmige Emissionen (angegeben als Gesamtstaub)	5 mg/m³
5.5.2	Organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff)	20 mg/m³
5.5.3	Staubförmige anorganische Stoffe Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft 2002, dürfen auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse insgesamt folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten: Klasse III - Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, - Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn, die Massenkonzentration	1 mg/m³
5.5.4	Chlor	1 mg/m³
5.5.5	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen Nr. 5.2.4 Klasse III TA Luft, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m³
5.5.6	Fluor Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m³
5.5.7	Dioxine, Furane und Polychlorierte Biphenyle Nr. 5.2.7.2 TA Luft gilt mit der Maßgabe, dass für die Emissionen der im Anhang 5 genannten Dioxine und Furane im Abgas die Massenkonzentration nicht überschritten werden darf und für die Summe aller in Anhang 5 genannten Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle die Massenkonzentration 0,1 ng/m ³ anzustreben ist.	0,1 ng/m³

Hinweis für Nebenbestimmungen 4.2 bis 4.4.7:

Die o. g. Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 1013 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.2.1 TA Luft 2002).

5.6 Messungen

5.6.1 Einzelmessungen

Über die schon in der Genehmigung vom 8.6.2020 festgelegten erstmaligen und wiederkehrenden Messungen an der NG 4 hinaus werden mit diesem Bescheid keine zusätzlichen Messungen gefordert.

Die nächste Messung durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle **soll mit der nächsten wiederkehrenden Messung** an der Anlage NG 4 erfolgen.

Die Betreiberin hat auf ihre auf Kosten folgende luftverunreinigenden Emissionen feststellen zu lassen:

5.7 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

5.7.1 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte **Nachrichten- und Bereitschaftszentrale** beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen

(Tel-Nr.: 0201-714488 E-Mail: nbz@lanuv.nrw.de)

gewährleistet.

Hinweis zu den Emissionsbegrenzungen für das Notstromaggregat:

Für das Notstromaggregat gelten die Anforderungen der 44. BImSchV unmittelbar. Die entsprechenden Ausführungen im Antrag sind zutreffend

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Für die o. g. Baumaßnahme wurde vom Sachverständigen Herrn Thorsten Wiegelmann, Enster Str. 5, 59872 Meschede eine Brandschutztechnische Stellungnahme vom 23.07.2021 als Ergänzung zum genehmigten Brandschutzkonzept gemäß § 9 Bau-PrüfVO mit Datum vom 30.09.2015 (Stand 11.12.2020) erstellt. Die hiervorgesehenen Brandschutzmaßnahmen sind zu verwirklichen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen vor Ausführung der Arbeiten der erneuten Genehmigung durch die zuständige Brandschutzdienststelle.
- 6.2 Die Türen/Tore, die als Zuluftöffnung dienen, sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: " Zuluft " zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).
- 6.3 Die Zugangstüren zu den Auslöseinrichtungen der RWA sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: " Rauchabzug " zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).
- 6.4 Die Tore, die eine Notenriegelung besitzen, sind nach DIN 4066 dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: " NOTENTRIEGELUNG " zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).
- 6.5 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der veränderten bzw. erweiterten Räumlichkeiten sind alle Arbeitsstätten gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2 mit Feuerlöschern auszurüsten.
- 6.6 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844 Teil 1 mit langnachleuchtenden Piktogrammen gekennzeichnet sein.

7. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 7.1 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, ist jährlich jeweils bis zum 01.04. ergänzend zu den PRTR-Angaben eine Übersicht der erklärungspflichtigen Abfälle mit Angabe der Abfallschlüsselnummern zu übersenden.

8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB

- 8.1 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bezüglich der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,

- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

9. **Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens**

- 9.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 Bodenschutz, zu informieren.

IV. **Allgemeine Hinweise:**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Beim Betrieb des Notstromaggregats ist die 44. BImSchV zu beachten

Hinweise zum Arbeitsschutz

6. Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 4 Biostoffverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung (inkl. Baustellen) bei jeder Errichtung, Inbetriebnahme und Änderung einer Anlage einzubeziehen und entsprechend fortzuschreiben. Hierbei ist ebenso die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibration (Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) zu berücksichtigen.
7. Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen sind Arbeitsmittel im Sinne von § 2 (1) BetrSichV. Arbeitsmittel haben nach dem Stand der Technik sicher, mängelfrei in Bezug zur sicheren Verwendung und geprüft zu sein. Die Arbeitsmittel dürfen **nicht** betrieben oder verwendet werden, wenn sie die genannten Kriterien nicht erfüllen.
8. Der Arbeitgeber ist in einem Bauvorhaben zur Einhaltung des Bauordnungsrechts und des Arbeitsstättenrechts verpflichtet, wobei die Arbeitsstättenverordnung ein Bundesrecht ist und nach Artikel 31 Grundgesetz dem Landesrecht vorgeht. Die bindende Regelung zum Zusammenwirken von Bauordnungsrecht und Arbeitsstättenrecht ist § 3a Abs. 4 ArbStättV zu entnehmen.
9. Die BImSchG-Genehmigung bezieht sich nur auf Betriebszeiten und schließt keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern mit ein.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Anschreiben vom 16.07.2021 und Kostenübernahmeerklärung	3 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
3. Antragsgegenstand	5 Blatt
4. Formular 1	11 Blatt
5. Erklärung Sicherheitsfachkraft, Betriebsrat und Betriebsarzt	6 Blatt
6. Zertifikat ISO 14001	1 Blatt
7. Standort und Umgebung der Anlage mit Lageplan und Katasterkarte	5 Blatt
8. Anlagen und Betriebsbeschreibung	25 Blatt
9. Formular 2	3 Blatt
10. Gesamtlageplan Werk Meinerzhagen	1 Blatt
11. Blockfließbild und Layout Pilotanlage NG 4	2 Blatt
12. Fließbild und Layout B1	2 Blatt
13. Gehandhabte Stoffe	7 Blatt
14. Formular 3	8 Blatt
15. Luftreinhaltung	11 Blatt
16. Formular 4	3 Blatt
17. Formular 5	1 Blatt
18. Formular 6	1 Blatt
19. Lärmschutz	1 Blatt
20. Anlagensicherheit	3 Blatt
21. Vorabprüfung nach Störfall VO	5 Blatt
22. Abfälle	7 Blatt
23. Energieeffizienz	3 Blatt
24. Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstück	1 Blatt
25. Angaben Arbeitsschutz	8 Blatt
26. Angaben zur Entwässerung	8 Blatt
27. Angaben zum Naturschutz	2 Blatt
28. Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung	7 Blatt
29. Angaben zum Brandschutz	5 Blatt
30. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	14 Blatt
31. Angaben zum TEHG	1 Blatt
32. Angaben zum Betriebsgeheimnis	1 Blatt
33. Technische Unterlagen zu den diversen Anlagenteilen	58 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens:

Die Antragstellerin betreibt in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Str. 26 eine Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminium) mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag. Die derzeit genehmigte Schmelz- und Verarbeitungskapazität der vier bestehenden Betriebseinheiten NG1, NG2, NG3 und NG4 beträgt 96.000 t/a für Aluminium und 2640 t/a für Magnesium. Die Anlage wird an Werk-, Sonn- und Feiertagen von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben.

Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht:

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich waren und auch erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 16.07.2021, eingegangen am 09.08.2021, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 15.09.2021, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen externe sortenreine Schrotte im Schmelzbetrieb als Ersatz für Barrenware eingesetzt werden. Des Weiteren wird die Versuchsanlage vom Bereich NG 1 in den Bereich NG 4 verlagert werden. Weiterhin sind in dem jetzigen Antragsunterlagen diverse kleinere Änderungen im Bereich der NG4 im Vergleich zu den ursprünglich genehmigten Antragsunterlagen zum Genehmigungsbescheid vom 8.6.2020 beschrieben

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen (Verfahrensart G, Anlagenkennung E nach Industrieemissions-Richtlinie) zum Schmelzen für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium **oder** 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (Aluminium).

Integrierter Bestandteil der Schmelzerei sind die Anlagen zum Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, ebenfalls Verfahrensart G, Anlagenkennung E nach Industrieemissions-Richtlinie.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens:

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Durch die Änderung der Anlage werden die bisher genehmigten Gieß- und Schmelzkapazitäten nicht erhöht.

Vorprüfung nach UVPG:

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen von sonstigen Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von weniger als 100.000 t je Jahr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Nachfolgend werden die wesentlichen Gründe, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, genannt:

1. Das geplante Vorhaben ist nicht mit einer Kapazitätserhöhung verbunden. Die Produkte der Anlage verändern sich nicht.
2. Bei den Einsatzstoffen ändert sich nur die Herkunft. Es werden zusätzlich zu den internen Kreislaufschröten auch gleichwertige externe sortenreine Schrotte in der Schmelzerei verwendet. Die externen Schrotte werden ohne weitere Vorbehandlung in der Schmelzerei eingesetzt.
3. Die Versuchsanlage der Gießerei wird lediglich räumlich aus dem Bereich NG 1 in den Bereich der NG 4 verschoben.
4. Die Feuerungswärmeleistung des Notstromdiesels wird von 500 kW auf 1,02 MW erhöht. Da die Anlage nur im Notfall und zu Testzwecken betrieben wird, sind keine erhöhten Umweltauswirkungen zu erwarten
5. Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Die vorhabensbedingten Lärmimmissionen unterschreiten die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte und tragen nicht zu einer Überschreitung der Gesamtbelastung durch betriebseigene und betriebsfremde Geräusche bei.
6. Es werden keine neuen Verfahren mit Stoffen eingeführt, die nach Störfallverordnung relevant sein können.
7. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).
8. Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgebiete / -güter beeinträchtigt.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 30.10.2021 im Amtsblatt Nr. 43/2021 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Landrat des Märkischen Kreises als
 - untere Bauaufsichtsbehörde
 - Brandschutzdienststelle

vom 25.10.2021,
vom 27.09.2021

- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz

vom 15.09.2021,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Meinerzhagen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Gewerbe-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Ein Teil des beantragten Vorhabens liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 49 „An der Woeste“ der Gemeinde Meinerzhagen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S.483)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.5b genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Gießerei vom Juli 2004

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Für folgende Anforderungen gibt es bereits Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken.

BVT-Merkblatt Nichteisenmetallindustrie mit BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie vom 30.06.2016 die bereits für neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenteile anzuwenden sind.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt bzw. schon in früheren Genehmigungen festgelegt, auf die verwiesen wird.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 85430,- € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit 677,00 €

zu erheben.

Eine Baugenehmigung war für diese Maßnahmen nicht erforderlich.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3782,-- € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 4459,-- €.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 3121,--€.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

3121,-- €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

3121,-- €
=====

(in Worten: dreitausendeinhunderteinundzwanzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BlmSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BlmSchV)

41. BlmSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BlmSchV)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

44. BlmSchV:

Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BlmSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

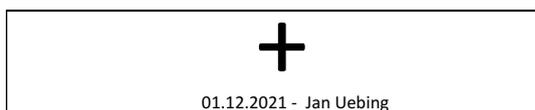
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dortmund, den 01.12.2021

Im Auftrag



(Uebing)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.